



Gemeinde Feld am See

9544 Feld am See, Rathausstraße Nr. 25
Tel.: +43 (4246) 2280, Fax: +43 (4246) 2280-78
E-mail: feld-am-see@ktn.gde.at
Homepage: www.feld-am-see.gv.at
UID ATU 59364315

BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN Turnsaal - Seminarraum– Volksschule

Die Bewilligung zur Benützung des

- Turnsaales, Seminarraumes oder des Foyers

wird nur unter nachstehenden Auflagen erteilt:

1. Eine Benützungsbewilligung darf nur in Übereinstimmung mit dem Erlass Zahl-SchA-34/91/1994 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Schulabteilung, datiert vom 26.09.1994, idgF. erteilt werden.
2. Ohne Benützungsbewilligung ist ein Zutritt zu den Räumlichkeiten nicht gestattet.
3. Während der genehmigten Benützungzeiten dürfen nur Personen, die vom Bewilligungsinhaber geladen sind bzw. Teilnehmer einer Veranstaltungsreihe oder beauftragte Personen anwesend sein.
4. Sämtliche Veranstaltungen sind unter der Aufsicht des Inhabers dieser Bewilligung, des verantwortlichen Vertreters oder eines von diesen Personen beauftragten Aufsichtsorgans abzuwickeln.
5. Der Inhaber bzw. der verantwortliche Vertreter des Inhabers dieser Bewilligung übernimmt die Verantwortung, dass während der Zeit der Benützung kein Unbefugter in das Gebäude gelangt.
6. Beim Verlassen der Räumlichkeiten hat der Inhaber bzw. der verantwortliche Vertreter des Inhabers dieser Bewilligung verlässlich darauf zu achten, dass alle Lichtquellen abgeschaltet werden, Wasserhähne zugezogen und Fenster geschlossen sind.
7. Auf die Reinhaltung der benützten Räume ist strengstens zu achten. Nach Veranstaltungsende sind die benützten Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu reinigen.
8. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung der benützten Räumlichkeiten werden die Mehraufwendungen gesondert in Rechnung gestellt.
9. Jeglicher Lärm ist zu vermeiden.
10. Beschädigungen des Inventars oder verursachte Schäden am und im Gebäude sowie die Ursache bzw. der Verursacher sind sofort dem Hausverwalter (SchulaufräumerIn) und der Gemeinde bekanntzugeben.

11. Für alle Schäden, welche im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Benützungsbewilligung entstehen, haftet zur Gänze der Inhaber der Benützungsbewilligung bzw. der verantwortliche Vertreter. Kann die Schuldfrage nicht geklärt werden, haften alle die Seminarräumlichkeiten benützenden Vereine, Organisation und verantwortlichen Personen zu ungeteilter Hand.
12. Für Gegenstände, gleichgültig welchen Wert sie besitzen, die im Gebäude deponiert, zurückgelassen oder verloren werden bzw. im Gebäude abhanden kommen, übernimmt die Gemeinde Feld am See keine Haftung.
13. Das Mitnehmen von Hunden und sonstigen Tieren ist ausnahmslos verboten.
14. Fahrzeuge aller Art dürfen beim Gebäude nur auf den markierten oder sonstigen dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden.
15. Die Gemeinde Feld am See übernimmt für Unfälle, gleichgültig welcher Art, keine Haftung.
16. Die Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen hat den sofortigen und entschädigungslosen Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.
17. Dem Hausverwalter (SchulaufräumerIn) obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Benützungsbedingungen. Sie hat jederzeit uneingeschränkten Zutritt zu allen Räumen und ist befugt, den Betrieb in allen Räumen zu kontrollieren.
18. Den Anordnungen des Hausverwalters (SchulaufräumerIn) ist unbedingt Folge zu leisten.
19. Im gesamten Schulgebäude ist das Rauchen ausnahmslos verboten.
20. Dem Inhaber dieser Bewilligung bzw. dem verantwortlichen Vertreter wird ein Schlüssel (gegen Leistung einer Kautions von € 50,00) übergeben. Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung, bei Abendveranstaltungen am nächsten Morgen beim Gemeindeamt Feld am See zu retournieren.
21. Die Benützungsbedingungen müssen vor der Veranstaltung unterfertigt an die Gemeinde retourniert werden.

Zur Kenntnis genommen:

Feld am See, am

.....